

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres Zentrum für Infektionsbiologie und Immunität der Humboldt-Universität zu Berlin (ZIBI)

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für Infektionsbiologie und Immunität

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 31 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 11. September 2007

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für Infektionsbiologie und Immunität der Humboldt-Universität zu Berlin (ZIBI)

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Infektionsbiologie und Immunität am 03.07.2007 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 17.07.2007 zugestimmt hat.*

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Infektionsbiologie und Immunität ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 21. 12. 2004 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet Infektionsbiologie und Immunologie das wissenschaftliche Profil der Universität im Sinne einer Exzellenzbildung zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/ innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität,
- d) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum

Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre auf dem Gebiet der Infektionsbiologie und Immunologie.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen Wegfall der Voraussetzungen kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin einberufen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, fünf weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin, einem eingeschriebenen Studierenden und einem sonstigen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerIHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

* Diese Satzung wurde am 23.08.2007 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- d) Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zur Bestellung durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Leitung

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Berichterstattung einmal pro Jahr gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder des Gremiums eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der §47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Institution

Arbeitsgruppe /Institut

Humboldt-Universität, Institut für Biologie

Prof. Dr. Borriss
Prof. Dr. Hammerstein
Prof. Dr. Herrmann
Prof. Dr. Höfer
Prof. Dr. Lucius
Prof. Dr. Pomorski
Prof. Dr. Schneider

Bakteriengenetik
Theoretische Biologie
Molekulare Biophysik
Theoretische Biophysik
Molekulare Parasitologie
Zellbiophysik
Bakterienphysiologie

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Prof. Dr. Göbel
Prof. Dr. Hamann
Prof. Dr. Krüger
Prof. Dr. Liesenfeld
Prof. Dr. Presber
Prof. Dr. Suttrop
Prof. Dr. Volk
Prof. Dr. Zeitz

Institut für Mikrobiologie und Hygiene
Med. Klinik mit SP Rheumatologie und Klinische Immunologie
Institut für Virologie
Institut für Medizinische Mikrobiologie
Institut für Mikrobiologie und Hygiene
Med. Klinik mit SP Infektiologie
Institut für Medizinische Immunologie
Med. Klinik I, Gastroenterologie / Infektiologie / Rheumatologie

MPI für Infektionsbiologie

Prof. Dr. Kaufmann
Prof. Dr. Meyer
Prof. Dr. Zychlinsky

Abt. Immunologie
Abt. Molekulare Biologie
Abt. Zellbiologie

Fakultät für Veterinärmedizin der FU

Prof. Dr. Schmidt
Prof. Dr. Wieler

Institut für Molekularbiologie u. Immunologie
Institut für Mikrobiologie

Deutsches. Rheumaforschungszentrum

Prof. Dr. Radbruch

Institut für Zoo- und Wildtierforschung.

Prof. Dr. Hofer

Robert-Koch-Institut

PD Dr. Dersch
Prof. Dr. Kurth

Nachwuchsgruppe Pathogenitätsfaktoren
Projektgruppen Infektionsbiologie und Epidemiologie

Max-Delbrück-Centrum

Prof. Dr. Uckert (auch Inst. für Biologie der HU)
Prof. Dr. Blankenstein (auch Charité)

Molekulare Zellbiologie und Gentherapie
Molekulare Immunologie und Gentherapie